

**Anträge des Präsidiums  
auf Satzungsänderung**

**Delegiertenversammlung  
14.10.2021**

Stand: 18.08.2021

**Antrag 1: Änderung § 5 Ordentliche Mitglieder****Alte Fassung****§ 5 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind
- a) die Kreisverbände Pferdesport (KVP)
  - b) Vereine, die im Vereinsregister als e.V. eingetragen sind und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht haben.
  - c) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Vorstand nach § 26 BGB des Vereins/KVP mit dem Nachweis der Erfüllung folgender Voraussetzungen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen:
    - Nachweis der Eintragung beim zuständigen Vereinsregister
    - Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt
    - Vorlage der aktuellen Satzung.Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

**Neufassung****§ 5 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind
- a) die Kreisverbände Pferdesport (KVP)
  - b) Vereine, die im Vereinsregister als e.V. eingetragen sind und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht haben.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Vorstand nach § 26 BGB des Vereins/KVP mit dem Nachweis der Erfüllung folgender Voraussetzungen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen:
- Nachweis der Eintragung beim zuständigen Vereinsregister
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt
  - Vorlage der aktuellen Satzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit dem LV durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes laufend nachzuweisen. Wenn der Bescheid abgelaufen ist, ist das Mitglied verpflichtet, dem LV unaufgefordert den neuen Bescheid vorzulegen. Bei einem fehlenden Nachweis der Gemeinnützigkeit kann der LV ein Ausschlussverfahren nach § 12 der Satzung durchführen.

**Begründung**

*Neben der Änderung der Gliederung des § 5 wird Absatz (4) neu eingeführt, der festlegt, dass Voraussetzung für die Mitgliedschaft im LV der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist.*

*Es wird klargestellt, dass die Vorlage dieses Nachweises eine Bringschuld eines jeden Mitglieds ist und das Mitglied damit nach Ablauf des Bescheides verpflichtet ist, den Folgebescheid dem LV vorzulegen.*

*Wenn der Bescheid nicht vorgelegt wird, ist die Folge die Durchführung eines Ausschlussverfahrens aus dem LV nach § 12, wie es bisher schon immer geregelt war.*

**Antrag 2: Änderung § 6 Rechte und Pflichten der Kreisverbände (KV)****Alte Fassung****§ 6 Rechte und Pflichten der Kreisverbände (KV)**

- (1) Die Kreisverbände müssen eingetragene Vereine (e.V.) nach § 21 BGB und als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Sie vertreten die Interessen des Pferdesports und der regional zugehörigen Mitgliedsvereine in den geografischen Grenzen des jeweiligen Landkreises bzw. in den durch den Beirat nach Anhörung der betroffenen KV festgelegten regionalen Grenzen.
- (3) Mitglied in einem Kreisverband sind die regional zugeordneten Vereine. Diese üben ihre satzungsmäßigen Rechte durch die Delegierten des KV gegenüber dem LV aus. Die Mitgliedschaft der Vereine kann nur einheitlich im LV und im KV erworben werden. .
- (4) Die Kreisverbände wählen auf einer Mitgliederversammlung ihre Delegierten, die den Kreisverband und die angehörigen Mitgliedsvereine bei der Delegiertenversammlung des LV vertreten. Pro 250 Einzelmitglieder steht dem Kreisverband eine Delegiertenstimme zu. Bis zu fünf Delegiertenstimmen können von einer Person wahrgenommen werden.

**Neue Fassung****§ 6 Rechtliche Stellung der Kreisverbände (KV) und Doppelmitgliedschaft der Vereine**

- (1) Die Kreisverbände müssen eingetragene Vereine (e.V.) nach § 21 BGB und als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Sie vertreten die Interessen des Pferdesports und der regional zugehörigen Mitgliedsvereine in den geografischen Grenzen des jeweiligen Landkreises bzw. kreisfreien Städte.

Die Kreisgrenzen können durch Beschluss des Präsidiums, nach Anhörung des Beirats geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist, wie z.B. die Auflösung eines Kreisverbandes. Eine erfolgte Änderung von Kreisgrenzen kann durch einen mehrheitlichen Antrag der betroffenen Vereine an das Präsidium zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft und im Einzelfall wieder geändert werden. Diese Regelung gilt analog für den Fall, dass in einem Landkreis/Stadt kein Kreisverband besteht.

- (3) Mitglied in einem Kreisverband sind die regional zugeordneten Vereine. Diese üben ihre satzungsmäßigen Rechte durch die Delegierten des KV gegenüber dem LV aus. Die Mitgliedschaft der Vereine kann nur einheitlich im LV und im KV erworben werden. Dies gilt auch beim Ausscheiden aus dem LV bzw. KV – gleich aus welchem Grund. Scheidet ein KV aus dem LV oder löst sich ein KV auf, berührt dies die Mitgliedschaft eines Vereins im LV jedoch nicht.
- (4) Die Kreisverbände wählen auf einer Mitgliederversammlung ihre Delegierten, die den Kreisverband und die angehörigen Mitgliedsvereine bei der Delegiertenversammlung des LV vertreten. Pro 250 Einzelmitglieder steht dem Kreisverband eine Delegiertenstimme zu. Bis zu fünf Delegiertenstimmen können von einer Person wahrgenommen werden.

Die Delegierten bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes neue Delegierte gewählt hat, mindestens jedoch für zwei Jahre. Die Entscheidung darüber trifft jeder KV eigenständig. Die KV sind verpflichtet, ihre gewählten Delegierten und ggf. ihre Ersatzdelegierten nach ihrer Wahl der Geschäftsstelle des LV schriftlich binnen vier Wochen mit ihren persönlichen Kontaktdaten (Postanschrift und E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

- (5) Das Präsidium erlässt durch einfachen Beschluss eine Rahmensatzung für die Kreisverbände, die der einheitlichen Umsetzung der Satzung des LV in den KV dienen soll. Die Rahmensatzung ist für die KV verbindlich und umzusetzen.

**Begründung**

a)

*Die Neufassung des Abs. (2) dient der Klarstellung und Rechtssicherheit für die kreisangehörigen Vereine im LV, für den Fall, dass sich ein KV z.B. auflöst.*

*Aufgrund des Grundsatzes der einheitlichen Mitgliedschaft von Vereinen im LV und im KV (vgl. Abs. (3)) ist die Frage der Zuordnung eines Mitgliedsvereins zu einem KV von zentraler Bedeutung, vor allem dann, wenn sich ein KV auflösen sollte.*

*Hier muss die Satzung des LV sicherstellen, dass ein Verein einem anderen KV eindeutig zugeordnet wird, da der Verein sonst seine Mitgliederrechte im LV nicht mehr ausüben und an den Wettbewerben des LV – mangels Mitgliedschaft im KV – nicht mehr teilnehmen kann.*

b)

*Abs. (4): regelt die Bestellung und neu die Amtszeit der Delegierten und die Verpflichtung der KV diese an den LV zu melden, damit sichergestellt werden kann, dass die Delegierten persönlich zur Delegiertenversammlung geladen werden können.*

c)

*Abs. (6): Um eine einheitliche Anwendung der Satzung des LV in den KV sicherzustellen, wurde auf Anregung und unter Mitwirkung der KV eine Rahmensatzung für KV erarbeitet, die verbindlich in den KV eingeführt und umgesetzt werden soll. Aufgrund der Satzungsregelung sind die KV verpflichtet, die Regelungen der Rahmensatzung in die eigenen Satzungen zu übernehmen.*

**Antrag 3: Neufassung § 12 Beendigung der Mitgliedschaft****Alte Fassung****§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Mitgliedsorganisationen und pferdehaltenden Einrichtungen durch Wegfall der satzungsmäßigen Bedingungen.
  - b) durch Austritt. Dieser kann zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden und muss spätestens drei Monate vorher dem Vorstand unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des Mitgliedes schriftlich vorliegen.
  - c) durch Ausschluss. Dieser kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
    - (1) seine Gemeinnützigkeit verloren hat,
    - (2) gegen die Interessen oder die Satzung des LV oder gegen die ihm obliegenden Mitgliedschaftspflichten in gröblicher Weise verstoßen hat und trotz Abmahnung sein Verhalten fortsetzt.
- (2) Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Rechnungen nach der Satzung und den Ordnungen des LV erfolgt der Ausschluss des Mitglieds nach der zweiten erfolglosen Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen.
- (3) Der Ausschluss ist dem Vorstand des ausgeschlossenen Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Auf schriftliche Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, entscheidet das Präsidium über den Ausschluss endgültig.
- (5) Nach Ablauf von einem Jahr kann vom ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

**Neue Fassung****§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Mitgliedsorganisationen und pferdehaltenden Einrichtungen durch Wegfall der satzungsmäßigen Bedingungen;
  - b) durch Austritt. Dieser kann zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden und muss spätestens drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des Mitgliedes schriftlich vorliegen;
  - c) durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei Verlust oder dem fehlenden Nachweis der Gemeinnützigkeit des Mitglieds oder wenn das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des LV oder gegen die ihm obliegenden Mitgliedschaftspflichten in gröblicher Weise verstoßen hat und trotz Abmahnung sein Verhalten fortsetzt.
- (2) Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Rechnungen nach der Satzung und den Ordnungen des LV erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste nach der zweiten erfolglosen Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Dem Mitglied muss mit der Mahnung der Verlust der Mitgliedschaft ausdrücklich angedroht worden sein.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand das betroffene Mitglied anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist zu begründen dem Vorstand des ausgeschlossenen Mitglieds in Textform durch den LV bekanntzugeben.
- (5) Auf schriftliche Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, entscheidet das Präsidium über den Ausschluss endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaftsrechte nach dieser Satzung ruhen während des Ausschließungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr kann vom ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

**Begründung**

- *Klarstellung der Zuständigkeit in Abs. (1).*
- *Abs. (2): regelt neu das vereinfachte Ausschlussverfahren bei der Nichtleistung von Beitragspflichten.*
- *Einfügung eines neuen Abs. (3) zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, um den Anforderungen der Rechtsprechung im Ausschussverfahren Rechnung zu tragen.*
- *Abs. (4): Einfügung der Begründungspflicht.*
- *Abs. (5): Anpassung an die Rechtsprechung zur aufschiebenden Wirkung des Ausschließungsbeschlusses und dem Ausschluss der Mitgliederrechte während des Verfahrens.*

**Antrag 4: Änderung § 15 Delegiertenversammlung**

**Alte Fassung**

**§ 15 Delegiertenversammlung**

(5) ... Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern auf der Homepage des LV unter [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de) vier Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

(9) c) Die Delegierten der KVP werden auf einer Versammlung des jeweiligen KVP gewählt und sind binnen vier Wochen nach ihrer Wahl der Geschäftsstelle des LV mitzuteilen.

**Neue Fassung**

(5) ... Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern und Delegierten auf der Homepage des LV unter [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de) bekanntzugeben.

(9) Streichung

- die nachfolgende Gliederung der Folgeabsätze ändert sich entsprechend

**Begründung**

a)

*Abs. (5): Ergänzung der Bekanntgabe der ergänzten Tagesordnung an die Delegierten der KVP.*

b)

*Abs. (9) Buchstabe c): Durch die Änderung von § 6 Abs. 4 (vgl. oben) ist die Regelung hier entbehrlich und kann gestrichen werden.*

**Antrag 5: Neuaufnahme § 15a****Neuaufnahme****§ 15a Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren**

- (1) Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium anordnen, dass die Delegiertenversammlung außerhalb einer Präsenzversammlung Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fasst.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand informiert dazu alle Mitglieder des LV und die sonstigen Mitglieder der DV und die Delegierten in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Delegierten und die sonstigen Mitglieder der DV ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Adresse zu richten haben.
- (4) Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.
- (5) Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind zu durch den geschäftsführenden Vorstand zu protokollieren.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand teilt den Mitgliedern der DV das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

**Begründung**

*Dieses neue Verfahren eröffnet dem LV die Möglichkeit auch außerhalb einer bisher üblichen Präsenzversammlung Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren erfassen, vor allem dann, wenn Präsenzversammlungen nicht möglich sind. Diese Regelung weicht von § 32 Abs. 2 BGB ab und ist § 5 Abs.3 COVID-19-Geetz nachgebildet.*

**Antrag 6: Neuaufnahme § 16a****Neuaufnahme****§ 16a Allgemeine Regelung zur Beschlussfassung in den Gremien des LV**

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für:
  - a) das Präsidium
  - b) den geschäftsführenden Vorstand
  - c) den Beirat
  - d) die Landekommission für Pferdeleistungsprüfung und Schiedsgericht
  - e) den Ehrenrat
  - f) die Ausschüsse des LV
  - g) die Pferdesportjugend.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann anordnen, dass die Beschlüsse gefasst werden,
  - a) als Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
  - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (4) Eine Sitzung wird grundsätzlich in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.
- (5) Zur Durchführung eines Umlaufverfahrens legt der Vorsitzende die Frist zur Beschlussfassung im Einzelfall fest, sie muss mindestens 7 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied des Gremiums innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle des Landesverbandes widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgen.
- (6) Das Gremium ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Gremium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind. Diese Regelung gilt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung für ein Gremium eine vorrangige Regelung getroffen wurde.
- (7) Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Die weiteren Einzelheiten zur Beschlussfassung in den Gremien kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung der Gremien regeln.

**Begründung**

*In Zeiten der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Gremien des LV handlungsfähig sein mussten, vor allem dann, wenn keine Präsenz-Sitzungen möglich waren. Moderne Formen der Beschlussfassung sind für die Arbeit des LV daher unerlässlich. Ab 2022 sind die Regelungen des COVID-19-Gesetzes nicht mehr anwendbar, sodass der LV eigene Satzungsregelungen für abweichende Formen der Beschlussfassung treffen muss, die betrifft vor allem*

- *Online-Versammlungen (Video-Konferenz) und*
- *das schriftliche Umlaufverfahren.*

*§ 16 a greift die dazu erforderlichen Regelungen in der Satzung des LV auf.*